



Vereinsstatuten

ab 01.01.2003

KTV Illgau

(Katholischer Turnverein Illgau)

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen *Katholischer Turnverein Illgau (KTV Illgau)* besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde am 19. Juni 1965 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Illgau.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der KTV Illgau ist Mitglied der Sport Union Schweiz.

Die Riegen können sich Fachverbänden anschliessen.

II. Leitbild

Art. 3 Leitbild

Der KTV Illgau stellt seine Tätigkeiten in den Dienst der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit.

Die Ausübung des Sportes wird als sinnvolle Freizeitgestaltung mit erzieherischem Charakter betrachtet. Der KTV Illgau bekennt sich zur christlichen Weltanschauung. Der KTV Illgau ist jedoch politisch und konfessionell neutral und offen, die dem Zweck und dem Leitbild des Vereins nachleben. Die Förderung des Nachwuchses und des Breitensportes stehen im Vordergrund.

Er pflegt auch die Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins und setzt sich nach aussen für den fairen Sportgedanken ein.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Generalversammlungsbeschluss erworben. Sie ist weder veräusserlich noch vererblich. Der Vorstand erlässt Bestimmungen über Mindestalter und weiteren Anforderungen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

A Aktivmitglied

Aktivmitglied des KTV Illgau kann werden, wer gewillt ist, sich am aktiven Vereinsleben und an Sportanlässen zu beteiligen.

B Mitturner, Mitturnerin

Mitturner und Mitturnerinnen sind Freunde des KTV. Sie können sich am aktiven Vereinsleben beteiligen.

C Freimitglied

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche mindestens 25 Jahre Aktivmitglied oder im Verein besonders tätig waren, zu Freimitgliedern ernennen. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

D Ehrenmitglied

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich im Verein durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

E Gönner

Gönner unterstützen den Verein mit einem finanziellen Beitrag. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein und können gegenüber dem Verein keine Rechte geltend machen.

Art. 6 Rechte

Die Mitglieder *A, B, C* und *D* haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7 Pflichten

Die Mitglieder *A* und *B* leisten einen finanziellen Beitrag. Die Höhe wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt. Die Höchstgrenze wird bei CHF. 100.00 festgesetzt. Ferner haben die Mitglieder persönlich nach ihren Möglichkeiten zur Erreichung der Vereinsziele beizutragen.

Art. 8 Haftung bei Unfall

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der KTV Illgau lehnt jede Haftung ab.

Art. 9 Austritt

Austritte sind dem Vereinspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch die Generalversammlung erfolgen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Revision

Generalversammlung

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen
- Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Beschlussfassung über Geschäfte und Anträge
- Durchführung von Ehrungen
- Statutenänderungen

Art. 13 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge betreffend Statutenrevision sind mindestens 30 Tage vor der GV dem Vereinspräsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 14 Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Art. 15 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit an die Vereinsmitglieder *A, B, C* und *D*. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Revisoren, der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 16 Vorsitz, Protokollführer

An der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17 Anträge

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 8 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen, wenn sie zur Abstimmung kommen sollen.

Art. 18 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Kategorien *A, B, C* und *D* hat an der GV eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit von Wahlen und Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 19 Wahl, Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der GV für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selber. Der Präsident wird durch die GV in das Amt gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technische Kommission
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Art. 20 Versammlung, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes.

Über Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzustellen ist.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht an der GV oder einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.

Er kann einen beliebigen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Drittpersonen übertragen.

Art. 23 Vertragsabschlüsse

Der Vorstand ist befugt, Verträge und Vereinbarungen abzuschliessen. Diese müssen jedoch immer mit der Unterschrift zu zweien vom Präsident und Kassier oder Präsident und Aktuar versehen sein.

Technische Kommission

Art. 24 Zusammensetzung

Dem Vorstand obliegt die Zusammensetzung und Strukturierung der Technischen Kommission nach den aktuellen Bedürfnissen.

Art. 25 Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Technischen Kommission fallen:

- die Organisation des Sportbetriebes
- das technische Ausbildungswesen
- das Erstellen und Durchführen von Trainings- und Wettkampfprogrammen
- die Verwaltung der Turn- und Sportgeräte

Revision

Art. 26 Revisoren

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist gestattet. Die Revisoren müssen Mitglieder des Vereins sein.

Art. 27 Aufgaben

Die Revisoren haben jährlich die Rechnung des KTV Illgau zu prüfen. Sie berichten an der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet mit dem 31. Dezember.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung kann jederzeit durch Generalversammlungsbeschluss herbeigeführt werden. Sie bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen geht zur Verwaltung an die Gemeinde Illgau, bis sich in Illgau ein Verein im gleichen Sinne bildet

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung. Sie treten nach der Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 2000.

KTV Illgau

Illgau, den 16.05.2003

Der Präsident:

Der Aktuar: